



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



HRUZA

Der Romanistische recht-
sunterricht in Oesterreich
1886

HARVARD
LAW
LIBRARY



*Logarithm überaus
Stoffe.*

GERMANY

Der

romanistische Rechtsunterricht

in Oesterreich.

826

Ein Beitrag

zur Reform der juristischen Studienordnung

von

Prof. Dr. Ernst Bruza.

Gzeruowig, 1886.

Verlag von G. Hordini, k. k. Universitäts-Buchhandlung.

H. Schardt'sche Buchdruckerei.

X Der *c*

romanistische Rechtsunterricht

in Oesterreich.

Ein Beitrag

zur Reform der juristischen Studienordnung

von

Prof. Dr. Ernst Hruza.



Gzernowitz, 1886.

Verlag von G. Bordini, k. k. Universitäts-Buchhandlung.

R. Edhardt'sche Buchdruckerei.

MAY 12 1921

Vorrede.

Auf den folgenden Blättern ist eine Reihe von Gedanken verzeichnet, die sich mir während meiner kurzen, aber reichlich ausgenützten akademischen Lehrthätigkeit aufdrängten. Vielfach stimmen sie mit den von Anderen bereits geäußerten Meinungen überein — ist ja doch das Thema kein neues und steht in jüngster Zeit geradezu auf der Tagesordnung — aber ich dachte nicht, um deswillen die Publikation unterlassen zu sollen, zumal die bisherige Literatur auf die Verhältnisse in Oesterreich wenig Rücksicht genommen hat.

Die Unterrichtsfrage steht in innigem Zusammenhange mit Grundfragen der Rechtswissenschaft und juristischen Methodik. Daß dahin einschlagende Thesen hier beweislos hingestellt werden, möge der Zweck dieses Schriftchens entschuldigen.

Czernowitz, im December 1886.

Der Verfasser.

I.

Laut und vielseitig ertönen in Oesterreich in den Kreisen der Praktiker die Klagen darüber, daß der juristische Nachwuchs seiner Aufgabe nicht gewachsen sei. Es sind — um die Klagen zusammenzufassen — drei Dinge, welche den in den Staatsdienst eintretenden jungen Männern vorgeworfen werden: Arbeitscheu, Unwissenheit und juristische Unbildung. Daß diese Vorwürfe begründet sind, kann nicht bezweifelt werden, die Klagen sind zu allgemein und zu energisch. Soll der österreichische Juristenstand nicht schmachvollem Verfall preisgegeben werden, müssen die Gründe dieser Erscheinungen festgestellt und soweit es in der Macht der kompetenten Faktoren, liegt ihren verderblichen Wirkungen Einhalt gethan werden. Das kann nun vor Allem mit voller Ueberzeugung ausgesprochen werden, daß die Einrichtungen des juristischen Studiums nicht allein und auch nicht einmal den größeren Theil der Schuld zu tragen haben.

Die moralischen und zum Theile auch die intellektuellen Gebrechen bringen unsere Studirenden in der Regel bereits auf die Hochschule mit, an der Hochschule ist aber keine Zeit und keine Möglichkeit, das in der Erziehung und in der Schule versäumte nachzuholen; wer die Pflichttreue und den Ernst nicht in das Studium mitbringt, dem ist schwer zu helfen, selbst der rigoroseste Kollegienzwang wird nur physische Anwesenheit erzwingen, niemals geistige Theilnahme herbeiführen. Auch für mangelnde oder lückenhafte allgemeine Bildung hat die Hochschule kein Heilmittel. Es ist wahrhaft erschreckend, welchen Mangel an Kenntnissen und welche Unbildung bei uns die „Zeugnisse der Reise zum Besuche einer Universität“ oft zu decken haben.

Ich kenne aus eigener Wahrnehmung allerdings nur den Bildungsgrad des Durchschnittsstudenten an der Czernowitzer Fakultät, ich habe aber keinen Anlaß zu zweifeln, daß es anderwärts sich ähnlich verhalte, es mag nicht ganz so schlimm sein, immerhin schlimm genug. Mit dem Mangel positiven Wissens geht dann bei unseren Abiturienten Hand in Hand geringe Entwicklung der Denkfähigkeit. Mit solchem Materiale — und dieses bildet an unseren Fakultäten die Majorität — kann der akademische Lehrer sein Auslangen nicht finden; die Mühe um dieses verkürzt die begabtere Minorität.

Bei Beurtheilung der vorhandenen Misere ist auch auf den Umstand Bedacht zu nehmen, daß die Verwendung der absolvirten Juristen beim Eintritte in den Staatsdienst sehr oft wenig geeignet ist, den Sinn und das Interesse für die juristische Seite ihres Berufes zu wecken. Was will man von einem Praktikanten verlangen, der monatelang die Dienste eines Diurnisten versehen muß?

An eine gründliche Besserung der Resultate des juristischen Unterrichtes kann erst gedacht werden, wenn diese Hindernisse, der Mangel an Pflichttreue, die Trägheit und die Unfruchtbarkeit des Gymnasialunterrichtes, behoben sein werden. Alle Reformen im juristischen Studienplane bleiben halbe Maßregeln, wenn diese Grundübel nicht gehoben werden; alle Zwangsmaßregeln prallen wirkungslos ab, so lange nicht Ernst und Pflichtgefühl in unserer Studentenschaft Einkehr gehalten haben.

Um deswillen darf allerdings nicht die Reformbedürftigkeit unseres juristischen Studienplanes in Abrede gestellt werden, denn auch dieser hat seinen Theil an den betäubenden Resultaten des juristischen Unterrichtes. Mit Freude muß daher der Entschluß der österreichischen Unterrichtsverwaltung begrüßt werden, die reformatorische Hand an das juristische Studienwesen zu legen. Möge die nunmehr in Fluß gekommene Frage zu einer gedeihlichen Lösung führen und möge die zu gewärtigende Neuordnung

der Verhältnisse dem österreichischen Juristenstande seine alte Schwungkraft und Blüthe zurückgeben!

Seinen Beitrag zu dieser Lösung sollen die folgenden Blätter liefern. Die Behandlung des römischen Rechtes an den österreichischen Universitäten soll den Gegenstand derselben bilden. Die bedeutsame Stellung, welche das römische Recht in der Rechtswissenschaft und in dem Rechtsunterrichte allenthalben einnimmt, rechtfertigt es, daß die Voraussetzungen dieser Stellung und ihre kräftige Gestaltung näherer Untersuchung unterzogen werden.

Diese Stellung wird bestimmt durch das Verhältniß der romanistischen Studien zu dem Gesamtzwecke des juristischen Unterrichtes. Zuerst will ich daher die prinzipiellen Gesichtspunkte feststellen, die nach meiner Anschauung dem Rechtsunterricht und seinem Zweck zu Grunde liegen, um die Rolle des römischen Rechtes darnach zu bestimmen.¹⁾

¹⁾ Wenn hier und im Folgenden auf die Bedürfnisse des praktischen Rechtslebens und das Bedürfnis des Staatsdienstes nach brauchbarem Nachwuchs Gewicht gelegt wird, so steht dies allerdings im Widerspruch mit dem zunächst wissenschaftlichen Verufe der Hochschulen. Denn was könnte eine Hochschule für die Fortpflanzung der Wissenschaft leisten, die nicht mehr genügend wissenschaftlich gebildete Beamte liefern würde?

II.

Die seit dem Jahre 1855 in Oesterreich geltende juristische Studienordnung ist auf der Grundanschauung aufgebaut, daß das gesammte juristische Wissen ein organisches Ganze bilde, das trotz aller äußeren Scheidung in Fächer einen inneren Zusammenhang aufweise und daher stufenweiser Erkenntniß und Erlernung fähig und bedürftig sei. Diese Grundanschauung bedeutet einen großen Fortschritt, dem vom pädagogischen und wissenschaftlichen Standpunkt alle Anerkennung zu zollen ist und auch wirklich gezollt wurde. Daß in Konsequenz dieser Auffassung die sogenannte akademische Lernfreiheit²⁾, insbesondere das schrankenlose Selbstbestimmungsrecht der Studirenden in Bezug des Studienganges weggefallen ist und durch das System obligater Kollegien ersetzt wurde, ist von keinem Gesichtspunkte aus zu bedauern. Auch die Art der Ordnung des Rechtsunterrichtes muß in ihrem Grundrisse als gelungen, und die derzeit bestehenden Vorschriften bezüglich des Studienganges müssen als zweckmäßig bezeichnet werden. Wenn im Einzelnen die Aenderung der Zeitverhältnisse auch Reformen heischt, die Grundlagen werden unentwegt auch in Zukunft brauchbar bleiben.

Eine andere Frage ist, ob der geltende Studienplan auf Erreichung des natürlichen Zweckes des akademischen Rechtsunterrichtes gerichtet ist und ob er Elemente genug enthält, welche die Erreichung dieses Zieles garantiren. Von diesen beiden Punkten hängt die Werthbestimmung desselben und das Urtheil über seine praktische Brauchbarkeit ab.

Der akademische Unterricht an den juristischen Fakultäten muß ein doppeltes Ziel verfolgen.

²⁾ Darüber s. etwa Billroth Aforismen 1886 S. 17.

Er hat das positive Wissen zu überliefern, nicht minder aber auch die juristische Kunst den Jüngern der Rechtswissenschaft zu vermitteln. Man kann mit der Summe juristischen Wissens, das unsere Studirenden an der Universität, wenn sie sich mit Eifer und Fleiß daran machen, erwerben können, vollauf zufrieden sein. Aber bedarf es zum bloßen Erwerbe des Wissens und selbst einer großen Summe von juristischen Kenntnissen des akademischen Unterrichtes? Kenntnisse können auch durch Privatstudium und von demjenigen, der nicht unbegabt ist, vielleicht schneller als durch Vermittlung der Hörsäle erworben werden. In der That haben oft genug Kandidaten, deren Frequenz durchaus nicht vorwurfsfrei war, ihre Prüfungen glänzend bestanden. Wenn die Aufgabe des Unterrichtes mit der Ueberlieferung des juristischen Wissens und die Aufgabe des Examens mit der Erprobung desselben erschöpft wäre, dann wäre zu bloßer Bequemlichkeit der Studenten dem akademischen Lehrer die Rolle eines Einpaukers zugewiesen, dann könnte man den Studirenden, die diesen bequemeren Weg verschmähend die Kollegien schwänzen, nichts zum Vorwurfe machen, dann müßte man auch, um den Studirenden Zeit und Geld zu ersparen, die Nothwendigkeit des Universitätsstudiums zum Zwecke der Heranbildung des juristischen Nachwuchses aufheben und sich mit der Festsetzung von Terminen, nach deren Verlaufe seit Ablegung der Maturitätsprüfung der Kandidat sich den Staatsprüfungen unterziehen dürfte, begnügen.

Mit der Aneignung positiver Kenntnisse ist aber die Aufgabe des Rechtsstudiums nicht erschöpft, es muß sich vielmehr auch und hauptsächlich auf die juristische Bildung erstrecken. Der Studirende muß juristisch denken lernen, ihm muß die Kunst, juristische Fragen zu stellen und zu lösen gewiesen werden, er muß in die juristische Arbeit eingeführt werden, und muß, wenn er die Hochschule verläßt, fähig sein, juristische Fragen auch dann zu verstehen und zu beurtheilen, wenn sie sich nicht mit den Buchstaben des von ihm Erlernten decken. Ohne solche Bildung

steht der Jurist seiner Aufgabe ebenso gegenüber, wie der Maler, der ausgerüstet mit allen technischen Kenntnissen über Farbmischung, Perspektive und Thieranatomie ein Thierstück malen wollte, wenn er zuvor nie einen Pinsel in der Hand gehabt und nie malen gesehen hat. Sein Wissen wird ebenso zu Schanden werden, wie das Wissen des Juristen, der sein Handwerkzeug zwar genau kennt, aber nie damit gearbeitet hat. Die Jurisprudenz ist eine Kunst, die ebenso gelernt sein will, wie jede andere Kunst, und der akademische Unterricht ist berufen, diese Kunst zu lehren und die Einrichtung ist verfehlt, welche dem Studirenden die Mittel nicht gewährt, diese Kunst zu lernen.

Man könnte allerdings einwenden, die Erlernung der juristischen Kunst sei nicht Aufgabe der Univerſität, sondern der praktischen Verwendung, aber dieser Einwand will mir nicht stichhältig scheinen. Zunächst kann die Univerſität eine solche Aufgabe innerhalb der gegenwärtigen Organisation der Fakultät lösen, und zwar in vollkommener, methodischer Weise lösen, während das praktische Rechtsleben die Bildung nur allmählig und nur unter dem Drucke der Verhältnisse gewähren kann; dann ist juristisches Wissen ohne juristische Bildung — und dieser Punkt wird noch zu erörtern sein — stets früherem oder späterem Vergessen verfallen und zum Schluſe bleibt neben halber Bildung, die mühselig erworben wurde, ein halbes Wissen. Endlich sind die Aufgaben, die das praktische Rechtsleben an den Juristen stellt, groß und reich genug, um es wünschenswerth erscheinen zu lassen, daß er denselben in voller und vollständiger Rüstung entgegentrete.

Fragen wir uns schließlich, in welcher Weise die gegenwärtigen Studieneinrichtungen die Aneignung juristischer Bildung sicherstellen, so kann die Antwort nur dahin lauten, daß diese Seite des akademischen Unterrichtszweckes bisher gründlich vernachlässigt wurde. Die Studienordnung des Jahres 1855 nahm darauf keinen Bedacht, und die seither eingeführten juristischen

Seminarien, die weder obligat noch ausreichend sind, illustriren nur die Kümmerlichkeit der diesem Ziele gewidmeten Mittel. Die systematische Vorlesung kann dem Zwecke, juristische Bildung herbeizuführen, nie vollständig genügen, selbst wenn der Lehrer geradezu sein Augenmerk darauf richtet, in seinen Vorlesungen die juristische Methode überall zur Anschauung zu bringen, ist dies doch nur halbe Arbeit; es ist eben ein anderes, dem Gedankengange Anderer zu folgen und ein anderes, selbst zu denken.

Ich muß es daher als eine Hauptaufgabe der zu gewärtigenden Reform bezeichnen, daß diesem Uebelstande abgeholfen werde. Das einzige Mittel dazu ist die energische Durchführung eines mit größtmöglichem Spielraume ausgestatteten Systems obligater Seminare. Niemand dürfte zu einer der Staatsprüfungen zugelassen werden, wenn er sich nicht über Beteiligung an den vorgeschriebenen Seminarien ausweisen könnte. Zugleich wäre damit der an den juristischen Fakultäten traditionellen Theilnahmslosigkeit und Trägheit der Studenten gesteuert.

Allerdings müßte der juristische Unterricht eine gründliche Umgestaltung erfahren. Der Katheder würde in seine bisherigen Alleinherrschaft ganz wesentlich eingeschränkt und zu dem Vortrage müßte sich als gleichberechtigt und gleichwichtig die Unterweisung im Seminare gesellen.

III.

Es ist die natürliche und wesentliche Aufgabe der Rechtswissenschaft, das geltende Recht wissenschaftlich zu erforschen, zu erkennen und zu bearbeiten. Das haben die römischen Juristen in vollem Umfange erkannt und sich zur Richtschnur ihrer literarischen und lehramtlichen Thätigkeit genommen.

Auch der Rechtsunterricht findet seine natürliche und wesentliche Aufgabe in der Ueberlieferung des geltenden Rechtes. Davon haben sich zum Schaden der Sache die Hochschulen des deutschen Reiches entfernt und ein römischer Jurist hätte es gewiß nicht begriffen, wie es möglich sei, daß z. B. an preußischen Universitäten das geltende preußische Privatrecht gar nicht gelesen werde, während das in Preußen seit einem Jahrhunderte nicht mehr geltende Pandektenrecht noch immer den breitesten Raum einnimmt. Ein römischer Jurist hätte es unbegreiflich finden müssen, daß man dem Studirenden ein Recht lehre, das er als Richter und Anwalt nicht anzuwenden hat, aber die Erlernung des geltenden Rechtes der Schule des Lebens überlasse.³⁾ Und wie der römische Jurist muß auch jeder Unbefangene urtheilen.

Mit Recht hat die österreichische Studienordnung einen anderen Weg eingeschlagen und hat an das eingehende Studium der geschichtlichen Grundlagen des Rechtes ein ebenso eingehendes Studium des in Oesterreich geltenden positiven Rechtes gefügt. Damit sind zwei wesentliche Vortheile verbunden. Einmal ist dem wissenschaftlichen Aufschwunge in der Lehre des österrei-

³⁾ Ein Analogon bietet auch die gegenwärtig in Oesterreich geltende Studienordnung. Der Student wird verpflichtet, die Geschichte des römischen Staatsrechts und der Verfassung des „heiligen römischen Reiches deutscher Nation“ zu studiren, während die Vorlesungen über österreichisches Verfassungsrecht nicht obligat sind.

chischen Privatrechtes eine breite Basis geschaffen worden. Dann ist auch den Studirenden ein gutes Stück Wissen über österreichisches Recht mit auf den Weg ins praktische Leben gegeben worden und man kann sich die Steigerung der jetzt schon genug begründeten Klagen über die mangelhafte Eignung der absolvirten Studirenden vorstellen, wenn sie nicht einmal dieses Wissen mitbrächten. Ohne juristische Bildung und ohne alle Kenntnisse würde solch ein Nachwuchs unsere Rechtspflege und Verwaltung außer Rand und Band bringen, oder doch wenigstens ganz in das Fahrwasser der Routine und des „Schimmels“ drängen. Dieser unerträgliche Zustand ist nur dadurch verhindert worden, daß unser Studienplan mit aller Entschiedenheit weitgehende Berücksichtigung dem österreichischen Rechte angedeihen ließ.

Aber die Aufnahme des österreichischen positiven Rechtes in unseren Studienplan ist nicht bloß natürlich, nützlich und nothwendig, sondern auf demselben muß das Schwergewicht des akademischen Unterrichtes liegen. Wissenschaftliche Erkenntniß des geltenden österreichischen Rechtes muß geradezu das Hauptziel der Rechtsstudien in Oesterreich sein und diesem Hauptziele müssen sich alle anderen Gesichtspunkte unterordnen. Was diese wissenschaftliche Erkenntniß fördert, muß den Studenten als obligat auferlegt werden, was für diese gleichgültig ist, kann ihnen ohne Schaden erlassen werden.

Aber diese wissenschaftliche Erkenntniß und die dieselbe bedingende juristische Bildung müssen im höchsten Grade und im vollsten Maße verlangt werden, (soweit die Erreichung derselben eben an der Universität möglich ist), und dazu gehört vor Allem gründliche Kenntniß der historischen Grundlagen des österreichischen Rechtes. Die Rechts- und Dogmengeschichte gehört daher — und dies ist in keiner Weise bestritten — so wesentlich zum Verständnisse des geltenden Rechtes wie die systematische und dogmatische Auffassung desselben. Aber in dieser Richtung bedarf es kaum besonderer Vorlesungen, denn die Erfahrung zeigt, daß

die Lehrer des positiven österreichischen Rechtes in ihren Vorlesungen stets die historische Verknüpfung herzustellen bemüht sind und ihren Schülern die Erkenntniß des geltenden Rechtes nicht vermitteln könnten, wenn sie denselben den historischen und dogmengeschichtlichen Zusammenhang nicht selbst darlegen würden.

Es darf dies selbstverständlich nicht dahin verstanden werden, daß der rechtshistorische Unterricht überhaupt überflüssig sei; es soll nur gesagt werden, daß er zum Zwecke der historischen Fundamentirung des Unterrichtes über österreichisches Recht nicht erforderlich sei. In der That weisen unsere rechtsgeschichtlichen Vorlesungen ihrer Anlage nach Lücken in der geschichtlichen Darstellung auf, wie dies insbesondere in Bezug auf das römische Recht zu erweisen sein wird.

Diese rechtshistorischen Studien dienen also nicht unmittelbar der wissenschaftlichen Erkenntniß des geltenden Rechtes, aber sie sind die geeignetesten Mittel juristischer Bildung. Sie erweitern von vornherein den juristischen Gesichtskreis und sie sind im Stande die Aneignung der juristischen Methode zu erleichtern. Nur in dieser Eigenschaft als Mittel zum Zwecke, nicht aber als Selbstzweck können das römische, deutsche und kanonische Recht in einem Lande mit kodifizirtem Rechte Gegenstand akademischer Beschäftigung sein.⁴⁾ Dadurch wird ihre Stellung keineswegs eine schwächere, ihre Bedeutung für den Unterricht eine geringere. Ihre Stellung tritt von dem hier festgestellten Gesichtspunkte in eine neue Beleuchtung; was sie für

⁴⁾ Ich bin der Letzte, den hohen wissenschaftlichen Werth der jetzt in Deutschland und Italien gepflegten rechtsgeschichtlichen Erforschung des römischen und germanischen Rechtes zu bezweifeln; aber nicht alles, was wissenschaftlichen Selbstwerth hat und der Wissenschaft frommt, taugt für den Rechtsunterricht. Hätte die Erkenntniß des römischen, deutschen und kanonischen Rechtes nur wissenschaftlichen Selbstwerth und nicht auch juristischen Bildungswert, so müßten wir mit derselben ebenso verfahren, wie mit der Wissenschaft des griechischen, birmanischen oder chinesischen Rechtes, die gleichfalls wissenschaftlichen Selbstwerth besitzen: wir müßten ihre Ueberlieferung den philosophischen Fakultäten überlassen. Für die Kenntnißnahme der weltgeschichtlichen Rolle dieser Rechte würde eine breitere Darstellung in den Vorlesungen über Encyclopädie genügen.

den Unterricht an Selbstständigkeit verlieren, das gewinnen sie durch ihre Unterordnung unter einen gemeinsamen Zweck. Die Folge einer solchen Unterordnung wird die Betonung aller der Momente in diesen Disziplinen sein müssen, welche höheren Bildungswerth haben, die Herabsetzung der Anforderungen an den Studirenden in allen Punkten, in Bezug auf welche ein reeller Nutzen für die juristische Bildung nicht zu gewärtigen ist. Es wird insbesondere eine gesteigerte Pflege des deutschen Privatrechtes und eine Einschränkung der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte eintreten müssen.

Welche Konsequenzen der hier vertretene Standpunkt für die fernere Stellung des römischen Rechtes in unserem Studienplan haben muß, davon soll im Folgenden gehandelt werden.

IV.

Gegenwärtig ist der romanistische Unterricht in Oesterreich durch die bestehenden Vorschriften und die Uebung in der Weise geordnet, daß im ersten Semester eine Vorlesung über Geschichte und Institutionen des römischen Rechtes, im zweiten, eventuell auch im dritten Semester aber Vorlesungen über Pandektenrecht und römischen Civilprozeß gehalten werden. Dazu kommen ein- oder zweistündige Seminare die ihre — übrigens nicht allzugroße — Anziehungskraft zum Theile dem Umstande verdanken, daß sie unentgeltlich sind. Im Ganzen sind dem romanistischen Unterricht circa 25—30 Stunden gewidmet.

Die Institutionenvorlesung behandelt die sogenannte äußere römische Rechtsgeschichte und die Geschichte des römischen Privatrechtes, die Pandektenvorlesungen aber das heutige gemeine römische Recht. Jene schließt ihre Darstellung mit dem Tode des Kaisers Justinian, diese steht auf völlig modernem Boden. Für eine methodische erschöpfende und zusammenhängende Darstellung der Geschichte des römischen Rechtes im Mittelalter und in der Neuzeit ist kein Raum, nothdürftig muß die Kluft, welche in dem Lehrstoffe zwischen Justinian und dem heutigen Rechte klafft, in der Einleitung des Pandektenrechtes bei Entwicklung des Begriffes, der Quellen und Literatur desselben überbrückt werden. Ein Weiteres mag der Student in der Geschichte der deutschen Rechtsquellen, und wenn er die Geduld und Einsicht hat, auch etwa einzelne Brocken beim Studium des kanonischen Rechtes auflesen; vom Reste — und diesen Rest bildet beiläufig Alles was hieher einschlägt — erfährt er nie ein Sterbenswort.

Wenn hiemit auf eine Lücke im romanistischen Unterrichte verwiesen wird, so liegt darin ein verhältnißmäßig geringes Bedenken gegen die bisherige Uebung, Bedenken viel intensiverer Bedeutung machen sich gegen die heute üblichen Pandektenvorlesungen geltend. Diese Bedenken beziehen sich auf den Inhalt dieser Vorlesungen so gut, wie auf ihr Mißverhältniß zu dem den akademischen Unterricht dominirenden pädagogischen Zwecke.

Das Pandektenrecht ist das im deutschen Reiche geltende gemeine Recht römischen Ursprungs. In Oesterreich hat dieses Recht keine praktische Bedeutung mehr⁵⁾ und seine hervorragende Stellung im Rechtsunterrichte ließe sich nur dann rechtfertigen, wenn es wichtigen Interessen des Rechtsunterrichtes am besten oder gar allein zu dienen vermöchte. Aber gerade die dazu erforderlichen Eigenschaften müssen dem Pandektenrechte abgesprochen werden.

Dieses hängt in einer Beziehung mit dem demselben eigenthümlichen Mißverhältnisse zwischen seiner Aufgabe — der Regelung moderner Rechtsverhältnisse — und seinen Mitteln, deren Hauptkern die justinianische Kompilation ist. Das Bild ist nicht neu, aber treffend: das Pandektenrecht gleicht dem festgeankerten Luftballon, es richtet seinen Flug stets gegen das Himmelreich der modernen Rechtswelt, bleibt aber durch die unzerreißbaren Ketten des *Corpus iuris* an den romanistischen Boden gefesselt. Da die Bearbeiter dieses Rechtes — galt es doch geltendes Recht darzustellen — ihren Blick stets gen Himmel gerichtet hielten, so ist es nicht verwunderlich, daß das römische Recht unter ihrer Hand bald modernisirt wurde, gewiß in Bezug auf Auffassung und Darstellung, vielfach auch in Bezug auf den Inhalt.

⁵⁾ Für uns ist es also auch ziemlich gleichgültig, wie es praktisch mit der gemeinrechtlichen Geltung des Pandektenrechtes steht. Schwierigkeiten macht die Sache für den Lehrer der Pandekten in Oesterreich nur, wo das gemeine Recht durch Gesetz des neuen deutschen Reiches aufgehoben ist, wie etwa das gemeinrechtliche Konkursrecht; es ist unthunlich, die Grundsätze des gemeinen Rechtes im Rahmen einer Darstellung geltenden Rechtes anzuführen, unangemessen aber auch, die Bestimmungen des Reichsrechtes zu Grunde zu legen.

Daneben aber allerdings prunkt eine Menge verblaßten und antiquirten Flitters römischer Provenienz, für die Theorie ohne Nutzen, für die Praxis aber zum Gespötte. So greifen im Pandektenrechte zwei verschiedene disparate und widerstrebende Massen überall ineinander, die moderne Rechtswelt mit ihren modernen praktischen und wissenschaftlichen Bedürfnissen und das davon himmelweit entfernte Recht der Römer. Kein Wunder, daß keine dieser Massen rein hervortreten kann, dieselben sich vielmehr gegenseitig verdunkeln, kein Wunder auch, daß die Grenzen zum Nachtheile des reinen römischen Rechtes verschoben wurden und daß die moderne Strömung die Oberhand hat. Mit diesen Gegensätzen muß man sich abfinden, wo das Pandektenrecht wirklich gilt, ist es aber pädagogisch räthlich, ein so unharmonisches Bild dem Studirenden zu entrollen⁶⁾, wo wie in Oesterreich das Pandektenrecht nicht gilt? Dazu kommt noch ein Weiteres. Das römische Recht und sein hoher Bildungswertb kommen da gar nicht zur Geltung; sie werden nothwendig durch die modernen Gedanken und die moderne Darstellungsform zurückgedrängt. Zum Zwecke der wissenschaftlichen Erfassung der heutigen Privatrechtswissenschaft bedarf es aber der Pandektenvorlesungen nicht, denn Oesterreich besitzt ein kodifizirtes Civilrecht, das eine feste Grundlage für die wissenschaftliche Erkenntniß des geltenden Rechtszustandes und der Bestrebungen der modernen Privatrechtsdogmatik bildet. Die systematischen und dogmatischen Fragen, welche im Pandektenrechte einen so breiten Raum einnehmen, kehren in derselben Weise im österreichischen Privatrechte wieder. Dieß hat seinen natürlichen Grund in dem gemeinsamen Gegensatze der modernen Rechtssysteme gegen das römische Recht; so kommt es, daß das Pandektenrecht nach seinem Inhalte und seiner wissenschaftlichen Behandlung den modernen „Partikularrechten“⁷⁾

⁶⁾ Die Thatsache dieser Disharmonie entgeht der naiven und unbefangenen Beobachtung des deutenden Studenten viel weniger als dem Fachgelehrten.

⁷⁾ Es wäre an der Zeit, den Ausdruck „Partikularrecht“ in Bezug auf

näher steht als seiner Quelle, dem römischen Rechte. Der Lehrer des österreichischen Privatrechtes muß nahezu alle diese Fragen nochmals stellen und lösen. Die wenigen aber, die im österreichischen Privatrechte nicht wiederkehren, kann der Student ohne Schaden missen. Kann es nun als zweckmäßig befunden werden, daß eine Reihe von Themen zweimal behandelt werden, trotzdem dadurch das reine römische Recht trotz seines hohen Bildungswerthes bei Seite geschoben wird?

Aber selbst wer das Bedenken, das sich aus der Wiederholung desselben Lehrstoffes ergibt, nicht allzu hoch anschlägt, wird nicht umhin können, anderen Bedenken Raum zu geben. Vor Allem der Thatfache, daß trotz des relativ großen Zeitaufwandes die durch den romanistischen Unterricht derzeit erzielten Erfolge sehr gering sind. Eine Beleuchtung des pädagogischen Werthes der Bandektenvorlesungen wird die Gründe leicht ergeben. Diese Vorlesungen geben in einem Systeme, das sich dem Gedächtnisse einschmeichelt und in einer Form, die selbst dem sogenannten „Kümmeler“ nicht allzu schwer ist, ein klares und gerundetes Bild der wissenschaftlichen Bewegung auf dem Gebiete der Privatrechtswissenschaft. Daß aber diese Wissenschaft in dem Corpus iuris ihren Mutterboden hat, daß es nur der Oberbau ist, der ihnen zur Anschauung kommt, davon haben die wenigsten Studenten auch nur eine heiläufige Vorstellung.^{*)} Auch daß die einzelnen Rechtsätze, die dem Studenten wie geoffenbarte Wahrheiten erscheinen müssen, an die zu glauben, über die aber nicht zu denken ist, vielfältig Produkt Jahrhunderte alter geistiger Arbeit sind, muß ihm entgehen oder ohne tiefgehenden Eindruck bleiben;

Modifikationen mit einer das gemeine Recht ausschließenden Geltung, wie die österreichische und preussische, aufzugeben, da sich an denselben in der That nichts findet, das eine solche Bezeichnung rechtfertigen würde.

^{*)} Dies scheint mir eine nothwendige Folge des Gegensatzes zu sein, in dem das Bandektenrecht nach der Form seiner Darstellung, dem Inhalte und der Sprache zum Corpus iuris steht. Weil der Gegensatz ein geringerer ist, sind auch die Bedenken, welche pädagogisch bei bloß systematischer Behandlung eines modernen Rechtes entgegenstehen, viel geringer.

die in bunter Reihe in den Bandektenvorlesungen wechselnden dogmatischen Fragen und Quellenantinomien entbehren für ihn des Interesses und Reizes, da ihm weder ihr Material noch ihre Tragweite gegenwärtig sind. Die Meisten freuen sich des ohne eigenen geistigen Aufwand erworbenen Besitzes einer Summe juristischen Wissens, das ihnen in so mundgerechter Weise präsentiert wird. Haben sie es doch mit lauter fertigen Resultaten zu thun, die bloß dem Gedächtnisse einzuprägen sind. Nimmt man dazu, daß eine weitverbreitete Anschauung gestützt auf den Widerwillen der Praxis gegen das gemeine Recht dem Studierenden nahelegt, im praktischen Leben brauche man die ganze Theorie nicht, so darf es kein Wunder nehmen, daß er sich meist mit der bloßen Aufnahme des ihm so bequem Gebotenen begnügt. Und günstig ist es noch, wenn der Student diese Aufnahme in den Vorlesungen vor sich gehen läßt, wo das lebendige Wort des Lehrers manches Korn juristischer Kunst in seine Seele pflanzt, das später einmal aufgehen und Früchte zeitigen mag. Aber dieser günstige Fall bildet die Ausnahme, meist begnügt man sich die von anderen nachgeschriebenen oder gar autographirten Vorlesungshefte auswendig zu lernen oder von einem mit den Ansprüchen bei der Prüfung wohlvertrauten „Einpauker“ sich das Nöthigste eintrichtern zu lassen, und ungezählt sind diejenigen, welchen ein einfaches ganz rudimentäres Repetitorium über die Prüfungsnöthen hinweghelfen muß und auch hinweghilft.

So ist es thatsächlich mit dem Studium des römischen Rechtes beschaffen, und so steht es, weil dieses Studium auf die Bandekten aufgebaut ist und auf Erwerb einer Summe gemeinrechtlichen Wissens gerichtet ist, von dem der Student in Oesterreich keinen unmittelbaren praktischen Nutzen erwarten kann. Dabei bleibt das geeigneteste Material für das Studium — das Corpus iuris — brach und ungenützt und Hunderte verlassen jährlich unsere Hochschulen, ohne auch nur eine Vorstellung von dem Reichthume der Quellen an juristischer Weisheit zu erlangen.

Neben diesem gewichtigsten Nachtheil treten andere, welche nicht minder beherzigenswerth sind. Das römische Recht bildet den umfangreichsten und wichtigsten Theil der Studien des ersten akademischen Bienniums und die Leichtigkeit des Erlernens desselben trägt nur bei, die geistige Trägheit zu fördern, die Oberflächlichkeit zu ermuntern und die Vorstellung von der relativen Leichtigkeit des juristischen Studiums zu befestigen. Andererseits theilt das so leicht erworbene juristische Wissen das Schicksal jedes leichten Erwerbes: es unterliegt der Gefahr, in kürzester Zeit wieder verloren zu gehen. Ein minimaler Prozentsatz der Studirenden des dritten Jahrganges ist in der Lage, sich eines zur Ablegung der ersten Staatsprüfung genügenden Wissensschages zu rühmen, die große Mehrzahl hat in wenigen Monaten fast Alles vergessen.

Endlich ist noch auf eine Thatfache zu verweisen, welche zwar nicht sofort, aber doch in absehbarer Zeit zur Einstellung der Pandektenvorlesungen zwingen wird. In naher Zeit steht die Ablösung des gemeinen Rechtes durch ein Reichszivilgesetzbuch im deutschen Reiche bevor. Die natürliche Folge wird sein, daß das Pandektenrecht an den Hochschulen des deutschen Reiches zurückgedrängt werden wird und daß sich die dogmatische Literatur von dem gemeinen Rechte abkehren und ihre Kraft voll und ganz dem neuen Reichsrechte zuwenden wird. Die Literatur des gemeinen Rechtes wird versiegen, der nicht so fruchtbare Born juristischer Produktion wird versumpfen, und das gemeine Recht, seiner Geltung im Leben sowie seiner Triebkraft in der Wissenschaft beraubt, wird nothgedrungen als verdorrter Zweig vom Baume der dogmatischen Jurisprudenz abgeschnitten werden müssen. Ist es nun nöthig und räthlich, diesen Moment abzuwarten?

Wir haben gesehen, daß die Pandektenvorlesungen als dogmatische Vorschule überflüssig, pädagogisch minderwertig, vielleicht geradezu schädlich und überdieß auf die Dauer nicht haltbar

sind; ist man da nicht berechtigt, die Streichung derselben zu verlangen, insbesondere da ein Ersatz vorhanden ist, den alle diese Bedenken nicht treffen? Daß die Literatur des Pandektenrechtes eine Schatzkammer juristischer Dogmatik ist, daß sie gewissermaßen die Musterwerkstätte der modernen Privatrechtswissenschaft bildet, darf uns in diesem Verlangen nicht beirren, dem Studenten wird dieser Schatz auch fernerhin nicht ein Buch mit sieben Siegeln bleiben. Die Anleitung und Verweisung darauf wird ihm in der Darstellung des österreichischen Privatrechtes nicht vorenthalten bleiben.

V.

Die Aufgabe des romanistischen Unterrichtes kann es nicht sein, den Studirenden möglichst reiche romanistische Kenntnisse zu verschaffen, ich halte es vielmehr für die juristische Ausbildung für ziemlich gleichgültig, ob der Jurist mehr oder weniger romanistisches Wissen erworben hat. Es genügt, wenn er die Grundbegriffe des Rechtes — das Rechtsalphabet — gründlich kennt und damit verlässlich umgehen kann; das Studium des römischen Rechtes hat seinen Zweck erreicht, wenn es dem Studenten die juristische Bildung verschafft hat. Und kein Recht hat ein so ergiebiges Material für diese juristische Geistesgymnastik als eben das römische Recht. Dieses reiche Material liegt in den Schriften der römischen Juristen, deren Trümmer uns in den justinianischen Digesten erhalten sind. An diesen Meisterwerken juristischer Kunst, an der unvergleichlichen Beobachtungsgabe, der Schärfe und dem juristischen Takte der Römer kann unser Student viel mehr und ganz Anderes als in den Pandektenvorlesungen lernen; sein Geist und seine Auffassung werden sich bei andauernder Beschäftigung mit den Quellen allmählig und von selbst schärfen, sein juristischer Blick durch die stetige Beschäftigung mit wirklichen Lebensverhältnissen — wenn auch ihm fremder — erstarren, statt wie bisher an den prächtigen Blüten in dem Glashause der Pandektenbegriffe sich abzustumpfen. So wird sich die Verwandlung des Laien zum Juristen schon in den ersten zwei Studienjahren vollziehen, der so geschulte Student wird mit regem Interesse an das Studium des österreichischen Rechtes treten und dem Lehrer des österreichischen Privatrechtes mit viel größerem Interesse entgegenkommen. Abgesehen davon ist die

einmal erworbene Schulung weit weniger der Gefahr des Vergessens unterworfen; sie erhält und bethätigt sich an jedem Ereignisse, das in den juristischen Horizont fällt, sie findet Wahrung genug an der täglichen Arbeit des Berufsjuristen, während positives romanistisches Wissen bald nach der Prüfung meist auf Nimmerwiedersehen verschwindet.

Die Form für die Verwerthung dieses Materials zu dem bezeichneten Zweck ist von selbst gegeben: sie besteht in exegetischen Vorlesungen und Uebungen. Beides ist allerdings an unseren Fakultäten nichts Neues, aber die bisher üblichen exegetischen Seminare sind wegen des geringen Umfanges und der Freiwilligkeit der Betheiligung nur kümmerliche Ansätze geblieben. Die Betheiligung an der Quellenexegeese setzt aber eine Summe positiven Wissens vom römischen Rechte voraus und dieses Wissen wird auch fernerhin, da die justinianischen Institutionen dazu kaum als tauglich zu betrachten sind, durch den Kathedervortrag vermittelt werden müssen. Dazu reichen aber Vorlesungen über äußere römische Rechtsgeschichte, Institutionen und Civilprozeß vollkommen aus. Die äußere Geschichte des römischen Rechtes aber müßte über Justinian hinaus bis in die moderne Zeit hineinreichen, nur so wird von vornherein dem Studirenden ein Einblick in die ganze weltumfassende Bedeutung des römischen Rechtes eröffnet. Die Institutionenvorlesungen müßten das Recht der klassischen Juristen in besonderer Breite zur Darstellung bringen und überall mehr den geschichtlichen als den dogmatischen Aufbau berücksichtigen.

Mit solcher Rüstung ausgestattet, könnte der Jurist mit allem Erfolge an eingehende Lektüre der Quellen gehen. Ich halte exegetische Vorlesungen für eine vielleicht nicht unumgängliche, aber doch für eine erprießliche Vorbereitung der eigenen exegetischen Arbeit des Studirenden. Jedenfalls werden sie dem Lehrer Gelegenheit geben, das in den systematischen Vorlesungen Gelehrte zu erläutern und zu vertiefen und die juristische Kunst

auf allen ihren Wegen und in allen ihren Operationen dem Studenten klarzulegen. Die Krönung des Ganzen müssen selbstverständlich obligatorische exegetische Uebungen der Studirenden unter Leitung des Lehrers sein, mögen sie nun auf mündliche Erörterungen beschränkt oder auch auf schriftliche Ausarbeitungen erstreckt werden.

Die Frage ist nun allerdings, in welcher Form die Pandekten Justinians Grundlage des exegetischen Unterrichtes werden sollen. Das natürlichste scheint zu sein, daß die Lektüre ausgewählter Digestentitel zu empfehlen sei, mir scheinen aber überwiegende pädagogische Bedenken dagegen zu sprechen. Die Menge des gebotenen Materials, die Fülle der sich kreuzenden Gedanken und Gesichtspunkte müßte den Studenten — wenigstens im Anfange — beängstigen, scheinbare und wirkliche Wiederholungen und Widersprüche müßten ihn verwirren, er müßte sich in dem Uebermaße des Gebotenen verlieren und verirren und der leitenden Hand des Lehrers würde die Ueberwindung der größten Hindernisse zugemuthet.

Ich bin der Meinung, daß solchen Bedenken der Boden dadurch entzogen werden kann, daß zur Grundlage der exegetischen Vorlesungen die einzelnen Schriften der römischen Juristen selbst — etwa Ulpian's Ediktskommentar, oder des Julian oder des Gelsus Digestenwerk, oder ein Quästionenbuch — gemacht werden. Es müßten die in den Digesten zerstreuten Fragmente gesammelt und mit einem entsprechenden Apparate versehen werden. Allerdings besitzt unsere Literatur solche auf dem Standpunkte der heutigen Wissenschaft und des Schulbedarfes stehende Ausgaben nicht; aber kein Zweifel, daß das eintretende Bedürfniß in kurzer Zeit solche Ausgaben schaffen wird.

Der Beurtheilung des Lehrers kann es nicht lange entgehen, ob seine Hörer mit Nutzen diesen oder jenen Autor lesen können, und seiner Auswahl muß die Bestimmung der den Vorlesungen und Uebungen zu Grunde zu legenden Werke überlassen bleiben.

Ausgeschlossen müßten wohl die Gaianischen und Justinianischen Institutionen bleiben, die besser dem Rechtshistoriker überlassen werden, da sie dem juristischen Unterrichte, wie ich ihn denke, den geringsten Stoff bieten.

Nach dem im vorstehenden Gesagten müßte der Studienplan in folgender Weise — soweit römisches Recht in Frage kommt — geordnet werden.

Erstes Studienjahr: Neuere römische Rechtsgeschichte, Geschichte des römischen Privatrechtes und Civilprozesses. 6—8 Stunden in jedem Semester würden ausreichen.

Zweites Studienjahr: Exegetische Vorlesungen 3—4 Stunden im Wintersemester, exegetische Uebungen 4—6 Stunden im Sommersemester.

Vorlesungen wie Uebungen müßten obligatorisch sein, so daß ohne Nachweis des Besuches derselben kein Student zur ersten Staatsprüfung zugelassen würde.

VI.

An den im Vorstehenden gemachten Vorschlag sind noch einzelne Bemerkungen zu knüpfen.

Zunächst muß gesagt werden, daß die Kenntniß der lateinischen Sprache bei unseren Studirenden in der Regel nicht ausreichend ist und daß nur allzu oft die unzulänglichen Kenntnisse der Sprache der Quellen einer ersprißlichen Lektüre derselben hinderlich in Weg treten werden. Das soll und darf aber kein Hinderniß sein, denn die Gründe dieser beklagenswerthen Erscheinung müssen doch über kurz oder lang beseitigt werden, soll nicht der Zweck unserer Gymnasien vereitelt und der Erfolg der Hochschulen überhaupt kompromittirt werden.

Ein weiterer Einwand gegen die vorgeschlagene Reform könnte aus der Thatsache entnommen werden, daß exegetische Uebungen von weit größerem Erfolge am Ende als am Beginn der Studien begleitet sein würden. Nehuliches schlägt Stammler für die deutschen Hochschulen, wenn einmal das Reichszivilgesetzbuch in Geltung ist, vor; aber mir scheint, daß dies in die Studienordnung im Ganzen Unordnung brächte. Würden romanistische Vorlesungen im ersten Jahre, romanistische Uebungen aber erst im letzten Jahre obligat sein, so würde eine unnatürliche Zerreißung des Zusammenhanges eintreten, die den Studirenden ohne Noth die so wichtige Zeit zur Rekapitulation oder vielmehr Neuerlernung des im ersten Jahre Gehörten rauben würde.

Mit der vorgeschlagenen Einrichtung wird natürlich die Wirkung verbunden sein, daß die Summe des positiven romanistischen Wissens eine viel kleinere wird, als bisher bei der rechtshistorischen Staatsprüfung ausgewiesen werden mußte. Aber

man wird das ohne Bedauern mit in den Kauf nehmen können, wenn der Student dafür eine zureichende geistige Schulung erworben hat. Er wird das positive Wissen in der Regel ebenso vergessen, wie er das jetzt zu erwerbende größere auch vergißt, aber ihm wird die Schulung bleiben, während ihm jetzt, wenn einmal der Prozeß des Vergessens zu Ende ist, nichts bleibt.

Als Konsequenz der Aenderung des romanistischen Unterrichtes wird sich auch eine Aenderung des bisher üblichen Modus der rechtshistorischen Staatsprüfung ergeben. Sie darf nicht mehr bloß auf Erprobung des juristischen Wissens, sondern muß auch und hauptsächlich auf Erprobung des juristischen Könnens gerichtet sein. Das geeigneteste Mittel wird die schriftliche Prüfung sein und Gegenstand derselben müßte die Exegese einer Quellenstelle werden. Die Klausurarbeit müßte der Zulassung zur mündlichen Prüfung vorangehen und ungenügender Ausfall der Klausurarbeit von derselben ausschließen. Für die mündliche Prüfung verbliebe ohnehin nur ein geringerer Prüfungsstoff, so daß die Klausurarbeit das wesentliche würde. Bei zweckmäßiger Einrichtung ließen sich alle Nachtheile — insbesondere die Ueberlastung der Prüfungscommission — vermeiden und in kurzer Zeit würden sich die wohlthätigen Wirkungen dieses Prüfungsmodus offenbaren.

Eine genügende Klausurarbeit könnte nur derjenige Student liefern, der in die Quellen eingearbeitet ist und einen entsprechenden Vorrath an positivem Wissen hat. Das Verständniß der Quellen läßt sich nur durch die Lektüre derselben erwerben und ein Student, welcher an den exegetischen Uebungen nicht theilgenommen hat, würde vor einer halbwegs schwierigen Quellenstelle rathlos stehen. Die traurigen Erfahrungen, welche die nachlässigen Studirenden bei der Klausurarbeit machen müßten, würden ihre Nachfolger witzigen und allmählig würde sich die Frequenz der Vorlesungen in dem Maße heben, als sich in der Studentenschaft die Ueberzeugung festsetzen würde, daß ohne Besuch der exegetischen Kollegien an ein Durchkommen bei der Staats-

prüfung nicht zu denken sei. An den eregetischen Uebungen muß aber jeder Inscribirt mitwirken und der Erfolg seiner Mitwirkung wird bedingt sein von dem Maße seines Wissens, also von dem Fleiße, mit dem er sich den Lehrstoff des ersten Jahres angeeignet hat. Wer nichts erlernt hat, wird bei den Uebungen nur Blamagen ernten, und jeder, dem das Gefühl für Ehre nicht ganz fehlt, wird der Bloßstellung vor seinen versammelten Collegen entgehen wollen und wird daher etwas Ordentliches schon vor dem vierten Semester lernen. Die Unwissenheit in einem Kollegium hätte ein beschämendes Moment, besonders wenn sie wiederholt aufgedeckt würde, während die Unwissenheit bei der Prüfung, vermöge der dem Studenten eigenen Auffassung derselben, lange nicht gleiche Wirkung hat. Wer aber in den ersten zwei Jahren sich an einen regelmäßigen Kollegienbesuch gewöhnt hat, der wird auch den Rest seiner akademischen Studien hindurch Fleiß und Eifer zeigen. So könnten *bonae leges* herbeiführen, was man von den *boni mores* unserer Studenten leider nicht erwarten kann.

Innerhalb der gegenwärtig geltenden Rigorosumordnung hätte dann das römische Recht allerdings keinen Raum mehr. Verfolgt das Studium des römischen Rechtes den Zweck, juristische Bildung zu verschaffen und hat die rechtshistorische Staatsprüfung den Zweck, das Dasein dieser Bildung zu erhärten, dann ist eine neuerliche Prüfung überflüssig, da die Bildung einen dauernden Werth hat, und bildungsunfähige, sowie ganz träge Studirende schon bei der rechtshistorischen Staatsprüfung Schiffbruch gelitten haben.

Die hier vorgeschlagene Reform wird sich ohne Anstand an den kleineren Universitäten durchführen lassen, nicht so an den großen Fakultäten, deren Hörerzahl der zweckmäßigen Abhaltung von Uebungen allerdings große Erschwerungen bereitet. Aber auch hier muß sich helfen lassen. Mittel dazu wären die Abhaltung solcher Uebungen in zwei Semestern, Heranziehung von

Privatdozenten zu denselben und wo es nöthig wäre, zwangsweise Vertheilung der Hörer auf die verschiedenen konkurrirenden Kollegien.

Ueberdieß wird die Durchführung der vorgeschlagenen Reform die Hörekataloge der juristischen Fakultäten bald lichten; die Ueberschwemmung der juristischen Fakultäten käme zum Stauen, so bald es feststeht, daß es nicht mehr angehe, mehr wie die Hälfte der akademischen Studienzzeit ohne Schaden — das heißt, ohne Gefahr bei den Prüfungen — allem Anderen außer dem Studium zuzuwenden; nur zu bekannt ist es, daß diese Aussicht sehr oft das einzige Motiv der Berufswahl bei den angehenden Jüngern der Rechtswissenschaft ist. Läßt der Zudrang zu den juristischen Studien in Folge dessen nach, so regulirt sich allmählig die Ertheilung des exegetischen Unterrichtes auch an den großen Universitäten von selbst.



